

# KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2011

## LOHNABSCHLUSS

### 1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2011:

BG	A - B	4,4 %
BG	C - D	4,3 %
BG	E - F	4,2 %
BG	G	4,0 %

### Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20<sup>\*)</sup>

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.582,54	1.614,18	1.645,82				31,64	
B	1.597,72	1.629,67	1.661,62	1.677,59	1.693,56	1.709,53	31,95	15,97
C	1.708,84	1.743,01	1.777,18	1.794,27	1.811,36	1.828,45	34,17	17,09
D	1.869,45	1.912,44	1.955,43	1.976,94	1.998,45	2.019,96	42,99	21,51
E	2.154,79	2.204,36	2.253,93	2.278,71	2.303,49	2.328,27	49,57	24,78
F	2.415,21	2.487,68	2.560,15	2.596,38	2.632,61	2.668,84	72,47	36,23
G	2.777,66	2.888,77	2.999,88	3.055,44	3.111,00	3.166,56	111,11	55,56
H	3.049,81	3.171,81	3.293,81	3.354,80	3.415,79	3.476,78	122,00	60,99
I	3.731,58	3.880,85	4.030,12	4.104,74	4.179,36	4.253,98	149,27	74,62
I (M III-5%)	3.545,00	3.686,80	3.828,60	3.899,51	3.970,42	4.041,33	141,80	70,91
J	4.104,89	4.269,08	4.433,27	4.515,36	4.597,45	4.679,54	164,19	82,09
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	5.426,74	5.643,82	5.752,35	5.860,88	5.969,41		217,08	108,53

*\*) Für den FV Gas/Wärme gilt die Mindestlohntabelle gemäß Anhang IX*

2. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** um 4,0 % und der **Aufwandsentschädigungen** ab 1.11.2011 um 3,8 %:

SEG-Zulage		<b>€ 0,468</b>
Nachtarbeitszulage		<b>€ 1,726</b>
Schichtzulage (2. Schicht)		<b>€ 0,409</b>
Schichtzulage (3. Schicht)		<b>€ 1,726</b>
Montagezulage		<b>€ 0,722</b>
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	<b>€ 14,76</b>
	Pkt. 2/2	<b>€ 9,03</b>
	Pkt. 3	<b>€ 24,33</b>
	Pkt. 4	<b>€ 48,64</b>
	Pkt. 4a	<b>€ 24,33</b>
Nächtigungsgeld		<b>€ 16,41</b>
Untertagszulage		<b>€ 1,095</b>

### 3. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2011 im

1. Lehrjahr	<b>€ 536,24</b>
2. Lehrjahr	<b>€ 718,98</b>
3. Lehrjahr	<b>€ 973,36</b>
4. Lehrjahr	<b>€ 1.316,12</b>
Pflichtpraktikanten	<b>€ 929,35</b>

4. Die **Kompetenzzulagen-Tabelle** in Abschnitt XIIIa lautet:

<b>Beschäftigungsgruppe</b>	<b>Kompetenzzulage in EURO</b>			
	<i>nach 2 BGJ</i>	<i>nach 4 BGJ</i>	<i>nach 7 BGJ</i>	<i>nach 10 BGJ</i>
<b>B</b>	31,95	47,92	63,89	79,86
<b>C</b>	34,17	51,26	68,35	85,44
<b>D</b>	42,99	64,50	86,01	107,52
<b>E</b>	49,57	74,35	99,13	123,91
<b>F</b>	72,47	108,70	144,93	181,16
<b>G</b>	111,11	166,67	222,23	277,79

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: € 1.751,93

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

Beschäftigungsgruppe	Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe			
	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	27,58	43,55	59,52	75,49
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	17,09	34,18	51,27	51,27
C aus LG 5 sonst	29,73	46,82	63,91	81,00
C aus LG 4	34,17	51,26	68,35	85,44
D	37,12	58,63	80,14	101,65
E	43,07	67,85	92,63	117,41
F	61,00	97,23	133,46	169,69
G	93,11	148,67	204,23	259,79

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Beschäftigungsgruppe	Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"					
	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	15,97	31,94	47,91	15,97	31,94	15,97
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	17,09	34,18	34,18	17,09	17,09	17,09
C aus LG 5 sonst	17,09	34,18	51,27	17,09	34,18	17,09
C aus LG 4	17,09	34,18	51,27	17,09	34,18	17,09
D	21,51	43,02	64,53	21,51	43,02	21,51
E	24,78	49,56	74,34	24,78	49,56	24,78
F	36,23	72,46	108,69	36,23	72,46	36,23
G	55,56	111,12	166,68	55,56	111,12	55,56

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 18. Oktober 2011

## ANHANG II

### VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

#### Arbeitnehmer/innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um

BG	A - B	4,4 %
BG	C - D	4,3 %
BG	E - F	4,2 %
BG	G	4,0 %

mindestens jedoch um € 80,- pro Monat (bei Teilzeitbeschäftigten aliquotiert sich der genannte Eurobetrag pro Monat in dem Umfang, das dem Ausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht), erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

#### Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um

BG	A - B	4,4 %
BG	C - D	4,3 %
BG	E - F	4,2 %
BG	G	4,0 %

zu erhöhen.

- b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
- c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
- d) Erhöht sich dadurch der Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslohn nicht um € 80,- pro Monat, so sind die Akkordrichtsätze wieder entsprechend anzuheben.
- e) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

## In Prämienentlohnung beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Bei Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:

a) Zunächst ist der Grundlohn der Arbeitnehmer/innen um

BG	A - B	4,4 %
BG	C - D	4,3 %
BG	E - F	4,2 %
BG	G	4,0 %

zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.

b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.

c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um

BG	A - B	4,4 %
BG	C - D	4,3 %
BG	E - F	4,2 %
BG	G	4,0 %

zu erhöhen.

d) Erhöht sich dadurch der Beschäftigungsgruppen-Prämiendurchschnittsverdienst nicht um € 80,-- pro Monat, so sind die Prämienvorgaben (Grundlohn, Prämie) so zu erhöhen, dass der monatliche Beschäftigungsgruppen-Durchschnittsverdienst um € 80,-- über dem bisherigen Beschäftigungsgruppen-Prämiendurchschnittsverdienst liegt.

## 4. Beschäftigungs- und Standortsicherungsklausel

In Unternehmen, deren Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziffer 9 bzw. Abs. 3 Ziffer 8 UGB zumindest in zwei der letzten 3 vor dem 1.8.2011 beendeten Geschäftsjahre null oder negativ war, kann abweichend vom Punkt 1 und 3 eine gegenüber den in Punkt 1 bzw. 3 genannten Prozentsätzen um bis zu 0,4 % geringere Erhöhung für eine anderweitige Verteilung zur Verbesserung der nachhaltigen Lohn- und Gehaltsstruktur festgesetzt werden. Die Erhöhung muss jedoch mindestens € 70,-- betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten aliquotiert sich der genannte Eurobetrag wie in Punkt 1. Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

In Betrieben mit Betriebsrat hat bis 18.11.2011 mit diesem eine Grundsatzvereinbarung über die Anwendung der Klausel zu erfolgen. In diesem Fall sind die IST-Löhne vorerst ab 1.11.2011 zumindest entsprechend dem vorigen Absatz zu erhöhen. Die Betriebsvereinbarung ist so abzuschließen, dass die Nachzahlung der individuellen Lohnerhöhung (ab 1.11.2011) bis spätestens 31.3.2012 erfolgt. Die Betriebsvereinbarung ist nur rechtswirksam, wenn sie auch die konkrete Verteilung auf die einzelnen Arbeitnehmer/innen festlegt und die Differenz-Berechnung ausweist.

In Betrieben ohne Betriebsrat hat der Arbeitgeber bis 18.11.2011 die Arbeitnehmer/innen schriftlich über die Anwendung der Klausel zu informieren. Er hat einen Nachweis über die Bestätigung der im ersten Absatz genannten Tatsache bis 15.12.2011 an die KV-Parteien zu übermitteln (arbeitgeberseits p.A. WKÖ, Bundessparte Industrie - Arbeitgeberabteilung,

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien; arbeitnehmerseits p.A. Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien sowie GPA-djp, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien ). Dieser Nachweis ist durch die Unterschrift des Betriebsinhabers (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) sowie des Abschlussprüfers zu bestätigen. Die Nachzahlung der individuellen Lohnerhöhung hat bis spätestens 31.3.2012 zu erfolgen. Der Arbeitgeber hat die konkrete Verteilung auf die einzelnen Arbeitnehmer/innen und die Differenzberechnung zu dokumentieren und auf Verlangen den Kollektivvertragsparteien Einsicht zu gewähren.

### **Zulagen**

5. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 4,0 % erhöht.  
Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

### **Schlussbestimmungen**

6. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.